

Richtlinien zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Puls – Kreis Steinburg.

Beschluss der Gemeindevertretung Puls vom 18.06.2019

1. Ehrenbürgerschaft

- 1.1.
Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Puls an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich in herausragender Weise um das Wohl der Bürger oder Ansehen des Ortes und durch ihr Wirken im Interesse unserer Gemeinde in besonders hohem Maße, über einen langen Zeitraum bzw. weit über zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.
- 1.2.
Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.
- 1.3.
Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft beschließt die Gemeindevertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- 1.4.
Die Anregung zur Verleihung sowie zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den Bürgermeister oder an der in Gemeindevertretung vertretenen Parteien bzw. Gruppierungen zu richten. Die Anregung muss hinreichend begründet und nachprüfbar sein.
- 1.5.
Ein Antrag zur Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann entweder vom Bürgermeister oder aus der Mitte der Gemeindevertretung gestellt werden. Ein Antrag aus der Mitte der Gemeindevertretung bedarf der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- 1.6.
Die Ablehnung des Antrages auf Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft bedarf keiner Begründung.
- 1.7.
Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister. Sie besteht aus:
- der Lobrede
 - der Verleihungsurkunde
 - einem Ehrengeschenk
- 1.8.
Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft besteht aus:
- der Bekanntmachung im öffentlichen Teil der auf die entsprechende Beschlussfassung folgenden Gemeinderatssitzung
 - der Einziehung der Verleihungsurkunde

Puls, den 18. Juni 2019

Jens Stöver

Bürgermeister

